
Anrechnung einer vom Unternehmer finanzierten Rentenanwartschaft

Die Anrechnung einer vom Unternehmer finanzierten Rentenanwartschaft auf den Ausgleichsanspruch kann im Rahmen der Billigkeit auch dann geboten sein, wenn es infolge einer Fälligkeitsdifferenz von 11 Jahren zwischen Ausgleichsanspruch und Rentenansprüchen an sich an einer „funktionellen Verwandtschaft“ beider Rechtspositionen fehlt. Wurde zwischen Unternehmer und Handelsvertreter über eine solche Vorausanrechnung eine Abrede getroffen, ist eine Vereinbarung, die die Vorausanrechnung unter Ausschluss anderer Billigkeit Gesichtspunkte vorsieht, zwar wegen Verstoßes gegen § 89b Abs. 4 HGB unwirksam. Eine derartige Vereinbarung kann jedoch auch im Falle ihrer Unwirksamkeit ein Indiz für den grundsätzlichen Anrechnungswillen der Vertragsparteien liefern und damit in den Abwägungsprozess einfließen.

OLG München, Urteil vom 16.11.2006 - Aktenzeichen 23 U 2539/06

Hat der vertretene Unternehmer auf eigene Kosten eine Altersversorgung des Handelsvertreters eingerichtet, so entspricht es grundsätzlich der Billigkeit, den Wert dieser freiwillig erbrachten finanziellen Zuwendung des Prinzipals auf den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nach § 89b HGB anzurechnen (BGH Urt. v. 20.11.2002 – VIII ZR 146/01 = HVR 1060 m.w.N.). Scheidet der Handelsvertreter wegen Erreichung der Altersgrenze aus seiner Tätigkeit aus, so übernimmt die Altersversorgung im Wesentlichen den „praktischen Zweck“ einer Ausgleichszahlung. Diese „funktionelle Verwandtschaft zwischen Ausgleichsanspruch und Altersversorgung“ (BGH BGHZ 45, 268 [273] = HVR 354) rechtfertigt regelmäßig eine volle Anrechnung der Altersversorgung auf den Ausgleichsanspruch.

Dagegen kann in Fällen, in denen – wie in dem hier vom OLG München zu entscheidenden Sachverhalt – der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters vor eventuellen Ansprüchen aus einer privaten Altersversorgung fällig wird, von einer Substitution des Ausgleichsanspruchs durch Versorgungsansprüche nicht ohne Weiteres ausgegangen werden. Denn wenn das Vertragsverhältnis des Handelsvertreters vor Erreichung der Altersgrenze endet, kann eine dem Handelsvertreter zustehende Versorgungsanwartschaft unter Umständen nicht die Funktion erfüllen, die dem Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB zukommt (vgl. OLG Köln Urt. v. 19.9.1996 – 18 U 14/96 = HVR 823).

Zwar ist der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nach § 89b HGB nicht in erster Linie als Versorgungsanspruch anzusehen. Vielmehr wird dem Vertreter für nachwirkende Vorteile des Prinzipals aus der Vertretertätigkeit eine Kompensation entstehender Nachteile - insb. Wegfall von Folgeprovisionen - zuerkannt, die jedoch nicht nur bisherige Leistungen abgelten, sondern ihm auch die Fortsetzung seiner Berufstätigkeit erleichtern soll. Neben einem Vorteilsausgleich hat der Anspruch nach § 89b HGB damit auch die soziale Funktion einer „Überbrückungshilfe“. Er gründet sich gleichwohl in vollem Umfang auf die vom Vertreter erbrachte Eigenleistung im Rahmen der vorausgegangenen Vertragsbeziehung.

Ziel der genannten Überbrückungshilfe ist jedenfalls in Fällen, in denen einerseits dem Handelsvertreter noch ein langjähriger Zeitraum der Berufstätigkeit bis zum Einsetzen der Altersversorgung verbleibt und in denen sich der Handelsvertreter zugleich bereits in einem Lebensalter befindet, in welchem ein beruflicher Neuanfang regelmäßig zumindest schwierig ist, nicht die Finanzierung des Lebensunterhalts bis zum Erreichen der Altersgrenze. Vielmehr liegt ihr Zweck darin, den Vertreter beim Aufbau einer neuen beruflichen Position, also der durch die Kündigung des Prinzipals erforderlich gewordenen Neuorientierung, finanziell zu unterstützen. Wegen dieser Zielverschiedenheit fehlt es in derartigen Fällen erheblicher Fälligkeitsdifferenzen zwischen Ausgleichsanspruch und Altersversorgungsansprüchen an einer „funktionellen Verwandtschaft“ beider Rechtspositionen (vgl. BGH Urt. v. 23.2.1994 – VIII ZR 94/93 = HVR 741; OLG Köln Urt. v. 19.9.1996 – 18 U 14/96 = HVR 823).

Dies schließt es gleichwohl nicht aus, auch bei einer Fälligkeitsdifferenz freiwillige Leistungen des Prinzipals zur Einrichtung einer privaten Altersversorgung des Vertreters bei der Bemessung des Ausgleichsanspruchs im Rahmen des § 89b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGB angemessen zu berücksichtigen, um eine unbillige Doppelbelastung des Prinzipals zu vermeiden. Hierfür existieren keine starren Regeln (vgl. BGH Urt. v. 17.11.1983 – I ZR 139/81 = HVR 580; Urt. v. 23.2.1994 – VIII ZR 94/93 = HVR 741).

Soweit Prinzipal und Handelsvertreter – wie im Sachverhalt dieser Entscheidung – über eine solche Vorausanrechnung der Altersversorgung Abreden getroffen haben, ist eine Vereinbarung, die die Vorausanrechnung unter Ausschluss anderer Billigkeitsgesichtspunkte vorsieht, zwar wegen Verstoßes gegen § 89b Abs. 4 Satz 1 HGB unwirksam (vgl. BGH v. 20.11.2002 – VIII ZR 146/01 = HVR 1060). Eine derartige Vereinbarung kann jedoch auch im Falle ihrer Unwirksamkeit ein Indiz für den grundsätzlichen Anrechnungswillen der Vertragsparteien liefern und damit in den Abwägungsprozess einfließen (so BGH Urt. v. 20.11.2002 – VIII ZR 211/01 = HVR 1059).

Im Übrigen sind bei der Billigkeitsprüfung nach § 89b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGB sämtliche vertragsbezogenen Umstände des Einzelfalles in eine Gesamtabwägung einzustellen. Darüber hinaus ist es entgegen der Auffassung der Beklagten nicht ausgeschlossen, dass in der Anrechnungsfrage im Einzelfall auch vertragsfremde Gegebenheiten Berücksichtigung finden (vgl. BGH v. 20.11.2002 – VIII ZR 211/01 = HVR 1059), sofern sich diese – wie etwa die wirtschaftliche und berufliche Situation des Vertreters nach Vertragsende – in einer Weise auswirken, die auch unter Würdigung der Interessen des Prinzipals bei der Erforderlichkeit einer Überbrückungshilfe für den Vertreter billigerweise nicht außer Acht bleiben können.

Im vorliegenden Fall hatte das Landgericht (LG) seiner Abwägung § 89b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGB zugrunde gelegt und die Anrechnungsvereinbarung der Parteien als Indiz für deren Willensrichtung gewürdigt. Ausgehend von dem Ziel, eine unbillige Doppelbelastung des Prinzipals zu vermeiden, hat das LG die Möglichkeit einer überwiegenden Anrechnung der

Altersversorgungsansprüche auf den Ausgleichsanspruch zutreffend bejaht und folgerichtig die für den Fall wesentlichen Abwägungsumstände zusammen gestellt. Dabei wurden die jahrzehntelange Tätigkeit des Klägers, die ausschließlich für die Beklagte geleistet worden ist, das fortgeschrittene Lebensalter des Klägers, die für ihn gegebene Arbeitsmarktsituation und seine persönliche finanzielle Situation sowie andererseits der hohe, den Ausgleichsbetrag noch übersteigende Kapitalwert der von der Beklagten finanzierten Rentenanwartschaft als ausschlaggebend bewertet.

Das OLG München trat diesen Billigkeitserwägungen in vollem Umfang bei. Den vorliegenden Fall kennzeichne, dass der Kläger sein gesamtes bisheriges Berufsleben der Beklagten gewidmet habe und zum Zeitpunkt der Einrichtung der Altersversorgung nicht mit einer Kündigung seines Vertragsverhältnisses rechnen musste, sondern, was auch die Beklagte in der Berufungsverhandlung nicht in Zweifel gezogen habe, davon ausgehen konnte, bei beanstandungsfreiem Verhalten seine Tätigkeit für die Beklagte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, also dem Einsetzen der Altersversorgung, fortführen zu dürfen. Zudem liege auf der Hand, dass ihm die Kündigung der Beklagten angesichts seines Lebensalters und seines bisherigen Werdegangs einen angemessenen Wiedereinstieg ins Berufsleben zumindest erheblich erschwere. Auch wenn die Situation des Klägers deshalb selbstverständlich nicht arbeitnehmerähnlich sei, leite sich doch aus der langjährigen Vertragsbeziehung eine nachwirkende Verantwortlichkeit der Beklagten für eine berufliche Wiedereingliederung des Klägers ab, die eine beschränkte finanzielle Doppelbelastung in dem vom LG ausgesprochenen Umfang rechtfertige.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.